

Gemeinde Merching
Landkreis Aichach-Friedberg



Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 02
„An der Kirchfeldstraße“

Begründung

vom 28.03.2019

geändert am:
18.07.2019

ARNOLD CONSULT AG
Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing

Begründung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 02 „An der Kirchfeldstraße“
in der Fassung vom 18.07.2019.

Entwurfsverfasser

der Aufhebungssatzung: Arnold Consult AG
Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing

A) Lage und Bestand des Aufhebungsbereiches, Eigentumsverhältnisse

Der ca. 1,64 ha große Aufhebungsbereich liegt in zentraler Ortslage Merchings, nördlich der Kirchstraße und südlich der Kolpingstraße. Er umfasst das Gebiet der Grund- und Mittelschule in Merching.

Die Abgrenzung des Aufhebungsbereiches umfasst eine Teilfläche (Grundstück Fl. Nr. 175, Gemarkung Merching) des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 02 „An der Kirchfeldstraße.

Das Grundstück innerhalb des Aufhebungsbereiches ist bereits durch das Schulgebäude sowie verschiedene Nebenanlagen der Grund- und Mittelschule Merching baulich genutzt. In einigen Teilbereichen des Pausenhofes hat sich in den letzten Jahren bereits einiger Gehölzaufwuchs verschiedenen Alters entwickelt.

Das innerhalb des Aufhebungsbereiches liegende Grundstück Flur Nr. 175 befindet sich in Eigentum der Gemeinde Merching.

B) Planungsrechtliche Ausgangssituation

B.1) Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Merching ist der betreffende Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes entspricht weiterhin den Planungszielen in diesem Bereich und bedarf demnach keiner Änderung.

B.2) Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Der Bebauungsplan Nr. 02 „An der Kirchfeldstraße“ ist am 05.10.1969 in Kraft getreten.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 02 „An der Kirchfeldstraße“ ist die planungsrechtliche Sicherung von Wohngebietsflächen sowie der in diesem Zusammenhang erforderlichen Verkehrs- und Grünflächen. Auch die planungsrechtliche Sicherung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ ist Ziel dieses Bebauungsplanes. Demzufolge sind die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als „Wohngebiet“ (WA) sowie die zugehörige Infrastrukturanlage als „Verkehrsfläche“ und die Flächen der Grund- und Mittelschule als „Gemeinbedarfsfläche Schule“ festgesetzt. Darüber hinaus sind auch noch „Grünflächen“ im Umgriff des Bebauungsplanes planungsrechtlich gesichert. Der Aufhebungsbereich umfasst das Grundstück Flur Nr. 175 der Gemarkung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 02 „An der Kirchfeldstraße“.

C) Anlass und Ziele des Aufhebungsverfahrens

Bedingt durch das große Wachstum vor allem der Nachbargemeine Merching wird die in Merching befindliche Mittelschule in absehbarer Zeit zwei-zügig geführt. Auch der Bedarf an Räumlichkeiten für die offene Ganztagschule ist in den letzten Jahren stark gewachsen. Immer mehr Eltern-teile entscheiden sich für die Betreuung an der Schule. Dieser Sachverhalt führt dazu, dass es häufig vor allem beim Mittagessen zu Engpässen kommt. Das Mittagessen wird in der Grund- und Mittelschule Merching momentan in den Gruppenräumen sowie in einem Schulraum serviert, wodurch die anderweitige Nutzung dieser dringend benötigten Räumlichkeiten stark eingeschränkt wird. In den letzten Jahren wurden aus diesem Grund bereits einige Fachräume in der Schule aufgelöst, um Platz für die Mittagsbetreuung zu schaffen. Zwar wurde das Bestandsgebäude bereits saniert, dennoch wird der benötigte Raumbedarf der Schule dadurch noch nicht gedeckt.

Auf Grundlage der Prognosen zur Entwicklung der Schülerzahlen wurde bereits von Seiten der Regierung von Schwaben ein aktualisiertes Raumprogramm für die Schule in Merching erstellt. Aus diesem ergibt sich ein räumlicher Fehlbedarf von mindestens 300 m². Da auch eine weitere Aufstockung des westlichen Fachklassentraktes diesen Raumbedarf nicht

ausreichend decken kann, ist ein Erweiterungsbau für das Schulhaus die beste Lösung, um den benötigten Platz für zwei weitere Klassenzimmer, zwei Förderräume sowie einen PCB-Raum mit Nebenraum (=Physiksaal) zu decken.

Nach Abstimmungen mit der Schulleitung und dem Landratsamt Aichach-Friedberg erscheint ein Erweiterungsbau an der Westseite der Schule als am sinnvollsten, da die Südseite nach Möglichkeit von weiterer Bebauung und einer damit einhergehenden Beschattung und Verkleinerung des Pausenhofes freigehalten werden soll.

Die Grund- und Mittelschule wurde bereits in den letzten Jahren an der Nordseite mehrmals aufgestockt. Baurechtlich gilt hier der Bebauungsplan Nr. 02 „An der Kirchfeldstraße“. Entgegen des Bebauungsplanes wurden die Baugenehmigungen in den letzten Jahren hier jedoch immer nach § 34 BauGB erteilt. Nach Meinung des Landratsamtes ist im vorliegenden Falle eine Aufhebung des Bebauungsplanes für den Teilbereich der Schule die sinnvollste Variante, da Anbauten an die Schule sonst gemäß der Festlegung des Bebauungsplanes zwingend 2-geschossig auszuführen sind. Der derzeit geplante erdgeschossige Anbau, der dann gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt aufgestockt werden kann, würde somit den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes entgegenstehen.

Mit der Teilaufhebung soll künftig die Möglichkeit einer maßvollen Nachverdichtung der Baustruktur der Grund- und Mittelschule auf Grundlage des § 34 BauGB eröffnet werden.

D) Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplanes

Für die bereits baulich genutzten Grundstücke ist aus Sicht der Gemeinde eine Steuerung über § 34 BauGB nach Aufhebung des Bebauungsplanes vollkommen ausreichend, weil die vorhandene Bebauung eine ausreichende Prägung entfaltet, den Rahmen für eine räumlich begrenzte Planung vorgibt sowie eine flexible Handhabung, bezogen auf den Einzelfall, ermöglicht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 02 „An der Kirchfeldstraße“ den mit der Aufstellung von Bauleitplänen verbundenen Zielen (§ 1 Abs. 6 BauGB) Rechnung trägt.

E) Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Gleiches gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Aufhebung von Bauleitplänen.

Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens, sind im Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes, darzulegen.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der Umweltbericht wurde durch die Auswertung der in diesem Zusammenhang eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen fortgeschrieben.

E.1) Inhalte und Ziele der Planung (Kurzdarstellung)

Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 02 „An der Kirchfeldstraße“ soll der Gemeinde Merching in Zukunft mehr Gestaltungsspielraum bei dringend benötigten Erweiterungs-, Um- und Anbaumaßnahmen der Grund- und Mittelschule gegeben werden. Weitere Ausführungen hierzu sind dem Kapitel C) „Anlass und Ziele des Aufhebungsverfahrens“ zu entnehmen.

E.2) Umweltziele für das Vorhabengebiet und deren Berücksichtigung

Abgesehen von den ohnehin gültigen und zu beachtenden allgemeinen gesetzlichen Grundlagen (Baugesetzbuch, Naturschutzgesetze, Immissionsschutzgesetze, Wasserrecht etc.) sind für das Aufhebungsgebiet im Fachrecht keine besonderen zu beachtenden Umweltziele festgelegt.

E.3) Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden mögliche Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter dargelegt. Die Beurteilung erfolgt verbal argumentativ, wobei zwischen einer geringen, mittleren und hohen Erheblichkeit unterschieden wird.

Schutzgut Mensch / Bevölkerung

Beschreibung:

Im Teilaufhebungsgebiet sind derzeit keine Wohnnutzungen vorhanden, da es sich um eine für Gemeinbedarfsfläche (Schule) handelt.

Auswirkungen:

Ein unmittelbarer Verlust von Wohnbauflächen ist mit der geplanten Teilaufhebung nicht verbunden. Sie entfaltet auch keine Trennwirkung bezüglich der Wohnfunktion von benachbarten Siedlungsbereichen. Es sind auch keine zusätzlichen Belastungen durch verkehrs- und nutzungsbedingte Lärmimmissionen zu erwarten.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange insoweit erforderlich, ob ggf. artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen. Die überplanten Flächen fungieren für Insekten, Vögel und Kleinsäuger als Nahrungs- und Teilhabitat. Das Artenspektrum beschränkt sich dabei nach Einschätzung der vorgefundenen und umliegenden Habitatstrukturen auf Arten, die sich trotz der baulichen Nutzung der Flächen etabliert haben und deren Lebensräume somit nicht als

gefährdet gelten (z.B. Singvögel, Greifvögel, Insekten etc.). Es sind Tierarten, die zumindest in einem Teil ihres Verbreitungsgebietes eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume besiedeln und eine große Bandbreite verschiedener Umweltfaktoren ertragen können. Zum Erhalt dieser Arten sind in aller Regel keine besonderen Maßnahmen des Artenschutzes erforderlich. Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor. Grundsätzlich sind die Lebensraumqualitäten durch die bisherige Nutzung als Schulgelände zum Großteil bereits nachhaltig gestört.

Das Schutzgut Pflanzen konnte sich in den letzten Jahren in einigen Randbereichen des Pausenhofes bereits gut entwickeln. Es sind jedoch keine besonders wertvollen oder gesetzlich geschützten Bestände durch die Planung betroffen.

Auswirkungen:

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes werden die bestehenden Gehölzbestände nicht tangiert. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind im Vergleich zum derzeitigen Zustand als nicht erheblich anzunehmen.

Ergebnis:

Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades ergeben sich für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Im Aufhebungsgebiet handelt es sich überwiegend um für den Schulbetrieb genutzte Flächen mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 1,64 ha. Es sind keine besonders schützenswerten oder seltenen natürlichen Ressourcen auf der Fläche vorhanden.

Auswirkungen:

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 02 kommt es zu keinem unmittelbaren Flächenverlust. Die umweltbezogenen qualitativen Auswirkungen auf die übrigen flächenbezogenen Schutzgüter werden bei dem jeweiligen Schutzgut abgehandelt (Boden, Tiere und Pflanzen, etc.).

Ergebnis:

Für das Schutzgut Fläche ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der Untergrund im Bereich des Schulareals ist durch die jahrelange bauliche Nutzung des Gebietes weitestgehend nicht mehr in seiner natürlichen Zusammensetzung vorhanden.

Auswirkungen:

Das Schutzgut Boden wird durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Es gehen auch keine Grundwasserneubildungsbereiche verloren. Die Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie die Bodenversiegelung wird auch künftig bei einer Bebauung nach § 34 BauGB auf ein funktional notwendiges Mindestmaß beschränkt und das Niederschlagswasser kann weiterhin ausreichend vor Ort versickern.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Boden ergeben sich durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Der Untergrund im Aufhebungsgebiet ist als gut versickerungsfähig einzustufen.

Auswirkungen:

Durch die geplante Teilaufhebung kommt es vermutlich zu keiner weiteren Bodenversiegelung, die nicht bereits jetzt auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 02 „An der Kirchfeldstraße“ umgesetzt werden kann. Es ist mit keiner wesentlichen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Aufhebungsareals zu rechnen. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserstromes und von Oberflächengewässern erfolgt nicht. Durch eine oberflächliche Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers über die Flächen des Gebietes und die naturnahen Bereiche können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gering gehalten werden.

Ergebnis:

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Schutzgut Luft / Klima

Beschreibung:

Für das Areal wurde in der Vorabbetrachtung keine gesonderte Erhebung der klimatischen Verhältnisse vorgenommen.

Auswirkungen:

Mit der vorliegenden Teilaufhebung des Bebauungsplanes ist nicht mit einer Beeinträchtigung der klimatischen bzw. lufthygienischen Situation zu rechnen.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Luft/Klima ergeben sich im Zuge der Aufhebung keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Die unmittelbare Nachbarschaft des Aufhebungsgebietes wird durch die innerörtliche Bebauung der Gemeinde Merching geprägt. Das Aufhebungsgebiet wird durch die Gebäude der Schule bereits baulich genutzt. Aus dem genannten Grund besteht bezüglich des Schutzgutes Landschaft daher bereits eine Vorbelastung.

Auswirkungen:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes für den Bereich der Schule kann auch weiterhin eine verträgliche Einbindung der geplanten Bebauung nach § 34 BauGB in den bereits baulich vorbelasteten Bereich in zentraler Lage von Merching sichergestellt werden.

Ergebnis:

Im Zuge der Aufhebung ergeben sich für das Schutzgut Landschaft keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Beschreibung:

Im Gemeindegebiet von Merching sind bereits mehrere Bodenfunde bekannt, die auch eine gewisse archäologische Relevanz der gegenständlichen Fläche vermuten lassen. Weitere Fundstellen im Umfeld von derartigen Bodendenkmalfunden sind demzufolge nicht vollständig auszuschließen.

Auswirkungen:

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturgüter und sonstiger Sachgüter ist durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden, soweit beurteilungsrelevant, bei den jeweiligen Schutzgütern mit erfasst. Nach derzeitigem Planungsstand sind keine Wechselwirkungen ersichtlich, die im Zusammenspiel eine erhöhte Umweltbetroffenheit befürchten lassen.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass bei der Teilaufhebung des Bebauungsplanes im Vergleich zu einer Beibehaltung des Bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

E.4) Beschreibung der baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens

Baubedingte Auswirkungen

- Im Zuge der Umsetzung von Baumaßnahmen können künftig bislang nicht bebaute bzw. nicht versiegelte Flächen vorübergehend als Arbeits- oder Lagerflächen für den Baubetrieb in Anspruch genommen werden. Innerhalb dieser Flächen kann es zu Bodenverdichtungen, Fahrschäden oder Verletzungen der oberen Bodenschichten durch schwere Baumaschinen, etc. kommen. Zudem könnten temporäre Lagerflächen zu Beeinträchtigungen der umliegenden Vegetation führen (*Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt, Schutzgut Fläche, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser*).
- Infolge von Baufahrzeugen und Baumaschinen sowie des allgemeinen Baustellenbetriebs werden sich während der Bauzeit Lärm- und Erschütterungsauswirkungen sowie eine allgemeine Bewegungsunruhe im Aufhebungsbereich einstellen (*Schutzgut Mensch / Bevölkerung, Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt*).
- Beim Baustellenbetrieb fallen durch den Betrieb von Baumaschinen sowie durch Bau- und Verpackungsmaterialien Abfälle unterschiedlichster Art an. Nachdem davon ausgegangen wird, dass diese ord-

nungsgemäß entsorgt werden, sind diese Auswirkungen vernachlässigbar. Bei unvorhergesehenen Unfällen oder Havariefällen (Leckagen, etc.) an Baumaschinen oder -fahrzeugen können sich aber nachhaltige Auswirkungen auf einige Schutzgüter einstellen (*Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser*).

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Durch den Schulbetrieb fallen Abwasser und Abfälle an. Diese werden ordnungsgemäß über die örtliche Kanalisation bzw. durch die örtliche Müllabfuhr entsorgt. Sonstige kritische oder belastete Abfälle oder Abfallprodukte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Derartige Stoffe müssten durch den jeweiligen Nutzer selbst erfasst und entsorgt werden. Bei Unfällen oder Havariefällen können sich nachteilige Auswirkungen auf einige Schutzgüter einstellen (*Schutzgut Mensch / Bevölkerung, Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser*).

E.5) Kumulative Auswirkungen

Kumulative Effekte der Umweltauswirkungen

In den vorgenannten Kapiteln werden die Umweltauswirkungen der Aufhebung separat (schutzgutbezogen, bau-, betriebsbedingt, etc.) analysiert. Unter bestimmten Bedingungen besteht die Möglichkeit, dass sich die jeweils differenzierten Beeinträchtigungen miteinander aufsummieren und hierdurch eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist, als die jeweilige Einzelbeeinträchtigung. Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien im Aufhebungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Wirkungen hinausgehen.

Kumulationswirkung mit anderen Vorhaben und Plänen

Bei der Beurteilung, ob vom Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen, sind auch die kumulativen Wirkungen mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu prüfen.

Im Aufhebungsbereich und dessen maßgebendem Umfeld wurde die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „An der Kirchfeldstraße“ im Parallelverfahren durchgeführt, die eine planungsrechtliche Sicherung zu Wohnzwecken bzw. eine Neuordnung des gesamten Plangebietes auf

den Flächen nördlich und südlich der St. Anna-Straße zum Ziel hat. Durch diese Planung kommt es jedoch im Zusammenspiel mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes zu keiner Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen.

E.6) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Aufhebung würde das Gebiet auf Grundlage der bereits bestehenden Bauleitplanung in vergleichbarer Intensität weiterhin zu schulischen Zwecken genutzt werden.

E.7) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

E.7.1) Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter

Die Darstellungen in den vorangegangenen Kapiteln zeigen, dass sowohl im Kontext mit dem Bebauungsplan Nr. 02 keine Veränderungen hinsichtlich der Planungsziele für die hier zu betrachtende Fläche vorgesehen waren als auch im Zusammenhang mit der Teilaufhebung keine vorgesehen sind. Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Daher sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung vorzusehen.

E.7.2) Naturschutz (naturschutzfachlicher Ausgleich)

Die Darstellungen in den vorangegangenen Kapiteln zeigen, dass sowohl im Kontext mit dem Bebauungsplan Nr. 02 keine Veränderungen hinsichtlich der Planungsziele für die hier zu betrachtende Fläche vorgesehen waren als auch im Zusammenhang mit der Teilaufhebung keine wesentlichen Veränderungen vorgesehen sind. Nachteilige Umweltauswirkungen sind demnach nicht zu erwarten. Daher ist infolge der Teilaufhebung auch kein naturschutzfachlicher Ausgleich zu erbringen.

E.8) Artenschutzrechtliche Beurteilung

Artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung nachderzeitigem Kenntnisstand nicht entgegen.

E.9) Planungsalternativen

Da das Areal bereits für den Schulbetrieb der Grund- und Mittelschule Merching genutzt wird, käme als einzige Planungsalternative eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „An der Kirchfeldstraße“ in Betracht, um die dringend benötigten Anbauten nach Vorstellungen der Gemeinde zu errichten. Dies würde die Gemeinde aber bei eventuellen späteren Veränderungen der Schule wieder durch den Bebauungsplan einschränken, weshalb die sinnvollste Lösung eine Aufhebung des Bebauungsplanes und eine spätere Genehmigung der geplanten Um-, An-, und Erweiterungsmaßnahmen nach § 34 BauGB ist.

E.10) Zusätzliche Angaben

E.10.1) Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die vorgenommene Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes wurden Informationen aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Merching sowie Erfahrungswerte aus Planungen ähnlicher Art herangezogen. Weiter wurden die Online-Angaben des Landesamtes für Umwelt zu Schutzgebieten, Natura 2000-Gebieten, Biotopkartierung und die Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege zu Bodendenkmälern verwendet.

E.10.2) Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Die Ausführungen in den vorangegangenen Kapiteln legen dar, dass im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 02 keine Veränderungen hinsichtlich der Planungsziele für die hier zu betrachtende Fläche vorgesehen sind. Nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Daher sind auch keine Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erforderlich.

E.10.3) Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Merching plant die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 02 „An der Kirchfeldstraße“ im Bereich der Grund- und Mittelschule.

Das für die geplante Aufhebung herangezogene Grundstück Flur Nr. 175 der Gemarkung Merching wurde bislang bereits zum Betrieb der Schule genutzt. Es haben sich im Pausenhofbereich bereits einige Vegetationsstrukturen entwickelt. Diese bleiben aber auch im Zuge des Aufhebungs-

verfahrens und der späteren Genehmigungsverfahren nach § 34 BauGB weitestgehend erhalten.

Zur Beurteilung des zu erwartenden Eingriffes wurden die möglichen Umweltauswirkungen der Aufhebung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft / Klima, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter auf Grundlage des derzeitigen Planungs- und Kenntnisstandes erfasst.

Durch die von der Gemeinde geplante Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 02 ergibt sich prinzipiell keine Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter, da bereits im Bestand eine bauliche Nutzung des Areals in vergleichbarer Intensität möglich ist und entsprechend umgesetzt wurde. Daher sind mit der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

F) Denkmalschutz

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

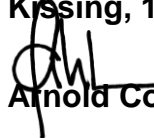
Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgeführten Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Aufgestellt:
Kissing, 18.07.2019


Arnold Consult AG